

Rechtsreformen und Gegenstrategien

Ende Oktober 1993 fand in Phoenix/Arizona das »45th Annual Meeting of the American Society of Criminology« statt. NK-Redaktionsmitglied Joachim Kersten nahm am Kongreß teil und berichtet.

Joachim Kersten

Das Thema der Konferenz der »American Society of Criminology« hieß »Violent Crime and its Victims«, also eine auch in Industrienationen wie Deutschland aufgrund von krisenhaften Entwicklungen wieder höchstaktuelle Fragestellung. Das Programm umfaßte in vier Kongreßtagen 372 Sitzungen mit jeweils bis zu sechs Vorträgen, in der Regel von zehn- bis fünfzehnminütiger Dauer; die Teilnehmerzahl wurde mit über 1500 angegeben.

Ein Schwerpunkt: die neuere Forschung zum Thema »Gewaltkriminalität und Geschlecht/Männlichkeiten«. Über 40 der sessions befaßten sich thematisch mit Ausprägungen/Theorieaspekten von Geschlecht und Kriminalität. In der angelsächsischen Debatte kommt der Kategorie Geschlecht, neben der der Schicht, des Alters, der Ethnie und Minderheit eine größer werdende Bedeutung zu. Mord und schwere Körperverletzung sind zu erheblichen Teilen männlich dominierte Konfrontationen. Ähnliches gilt für gewaltförmige Familienkonflikte und »uxoricide« (Tötung der Frau/Partnerin).

Die angelsächsisch-nordamerikanische Forschung befaßt sich auch mit den kriminalpolitischen Reaktionen auf einige dieser Konfliktformen. Es geht also neben den Merkmalen tödlich verlaufender Auseinandersetzungen zwischen Beziehungspartnern auch um die Unterschiede in der jeweiligen, in den rechtlichen und praktischen Konsequenzen oft in sich widersprüchlichen, staatlich-recht-

lichen Politik im Kontext von Mißbrauch, Mißhandlung, Gewaltprävention, Opferschutz und Täterbetreuung (z.B.: Programme für gewalttätige Männer). Kriminalpolitik im Kontext von Mißhandlung kann sich, den Ergebnissen dieser Forschung zufolge, stellenweise positiv auswirken und besteht nicht immer nur aus infamen frauenfeindlichen Strategien des »ideellen Gesamtpatriarchen«. Auf der anderen Seite können Interventionen wie »mandatory arrest« (in etwa: die zu einer Auseinandersetzung gerufene Polizei muß den Konflikt durch Festnahme eines Partners beenden) absurde Konsequenzen, z.B. die Verhaftung von sich wehrenden Partnerinnen, nach sich ziehen. Im Vergleich zeigt sich, daß die Reaktionen in den USA zunächst eher »therapieorientiert«, in Großbritannien eher interventionsbezogen verlaufen. Insgesamt ist im Kontext von Familiengewalt und staatlicher Intervention von wenig anderem als von Widersprüchen die Rede. In einem anderen Vortrag wurden allgemeine und spezielle Probleme des refugemovement (Frauenhausbewegung) in den USA behandelt. So habe neben dem anti-feministischen »backlash« auch ein Korruptionsskandal in einigen Frauenhäusern die Glaubwürdigkeit des entsprechenden Zweigs der Frauenbewegung negativ beeinflußt. Allgemein gehe nun der staatliche Trend in Richtung »Selbsthilfe« und »Assertiveness-Training«, in etwa: Selbstbehauptung als Prävention von Gewalt. Der Fokus richte sich

auf das weibliche Individuum: Demnach seien nicht die gesellschaftlich-kulturellen Umstände der Beziehungen zwischen den Geschlechtern zu ändern, sondern die mißhandelten Frauen. Die strafrechtliche Strategie der Pathologisierung und Individualisierung von Konflikten vollzieht eine (eigentlich erwartbare) neue Spiralisierung: Die Verantwortung, die bisher pathologisierten Konstrukten männlicher Täter individuell zugeschrieben wurde, richtet sich nun auch gegen die weiblichen Opfer.

Insgesamt blieb der Eindruck, daß Rechtsreformen als Gegenstrategie zur Frauenunterdrückung, ähnlich wie die gegen die Diskriminierung von Minderheiten, zugleich Mißerfolgs- und Erfolgscharakter in sich vereinigen können: die Gewalt gegen Farbige und die gegen Frauen sei nicht tatsächlich eingeschränkt worden, aber für den Kampf gegen diese Gewalt sei eine politische Plattform geschaffen worden. Das Recht bzw. die Rechtsreform sei so ein Instrument, das jederzeit gegen die verwendet werden könne, die geschützt werden sollten. Sollten wir hier in der Bundesrepublik daraus nicht eine Lehre ziehen?

In den USA schützt das Strafrecht sicherlich nicht die extrem gefährdete Population der afro-amerikanischen jungen Männer. Als Angehörige einer Minderheit, die zwölf Prozent der U.S.-Bevölkerung, aber mehr als 50 Prozent der Gefängnisinsassen stellt, sitzt mittlerweile jeder vierte Afro-Amerikaner (Alter: 20–29) in Institutionen der Strafjustiz (oder hat Bewährung bzw. ist zur Bewährung entlassen). In der genannten Altersgruppe besteht die häufigste Todesursache darin, von einem anderen Afro-Amerikaner ermordet zu werden, häufig im Rahmen der Darstellung von »überlegener Männlichkeit« wie J. Messerschmidt in einer neuen Studie zeigt. Angesichts der umfassenden Marginalisierung dieser Bevölkerungsgruppe werden solche konfrontativen Darstellungen von »partikularer hegemonialer Männlichkeit« beim Straßenraub, beim Territorialkrieg der Gangs und auch bei der Vergewaltigung zur letzten Ressource von sozialer Identität auf Seiten der Täter. Das

Strafrecht ändert nur insofern etwas an diesen Verhältnissen, als daß es sie drastisch verschlimmert.

In der »session masculinities and crime« (diese wurde von Messerschmidt geleitet) standen Arbeiten zum Bereich männlich dominierter Kriminalität zur Diskussion. Anhand von Gerichtsakten aus dem Bundesstaat Victoria/Australien wurde über die Szenarien männlicher Konfrontation in Mordfällen berichtet. Dabei überlagern sich Merkmale von Männlichkeit, wie z.B.: Kontrolle über Frauen oder über andere Männer, Ehre, Risikobereitschaft, gewalttätige Konfliktlösung als eingeübtes Verhalten mit denen von Klassenzugehörigkeit. In traditionellen Szenarien von Mord finden sich, der Studie (K. Polk) zufolge, vorwiegend randständige Männlichkeiten auf der Täter- und Opferseite.

In einer anderen Studie wurden Transkriptionen von »parole hearings« (Verhandlungen mit zur Entlassung anstehenden männlichen Strafgefangenen im Gefängnis) auf »Männerbilder«, genauer auf Konstruktionen von anständiger Männlichkeit untersucht. Welche Konstruktionen rechtfertigten die vorzeitige Entlassung? Die Gesprächsauszüge zeigen wie Inzesttäter und Motorradrocker im Gespräch zu Repräsentanten »guter Männlichkeit« aufgebaut werden. Die Frage »Was für ein Mann ist der Gefangene« soll möglichst mit der Antwort »Ein treusorgender Familienvater« beantwortet werden können. Eine weitere Studie befaßte sich anhand der Kriminalitätsprobleme in Japan, Deutschland und Australien mit der Frage, inwieweit kulturelle Unterschiede in der Definition von Männlichkeit mit Kriminalitäts- und Kontrollformen zusammenhängen.

Das Thema »masculinities and crime« ist auf dem nächsten Annual Meeting der ASC in Miami als Themenschwerpunkt angekündigt, so daß damit zu rechnen ist, daß eine Vielzahl von sessions in dieser Kategorie angeboten werden.

Dr. Joachim Kersten ist Kriminologe und lebt nach Tätigkeiten als Hochschullehrer in Tokio und Melbourne wieder in München. Er ist NK-Redaktionsmitglied.